



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Rundschreiben Nr. 02/2019

An alle Rehabilitationseinrichtungen,
die im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung
Bund Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
und Nachsorge bei Abhängigkeitskranken erbringen

Abteilung Rehabilitation

Hohenzollerndamm 45
10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Auskunft erteilt:

siehe Textende
Telefon 030 865-
Telefax 030 865-82953

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Datum: 08. Januar 2019

**Reha-Nachsorge bei Abhängigkeitserkrankungen
hier: Dauer der Leistung bei Verlängerung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass am 1. Juli 2018 die
**Gemeinsame Richtlinie der Träger der Rentenversicherung nach
§ 17 Absatz 2 Satz 1 SGB VI für Leistungen zur Nachsorge
(Nachsorge-Richtlinie)** in Kraft getreten ist.

Die Nachsorge-Richtlinie schreibt bezüglich der Dauer der
Nachsorgeleistungen eine maximale Leistungserbringung von 12 Monaten
nach Abschluss der vorangegangenen Leistung zur Teilhabe vor
(§ 6 der Richtlinie). Die Vorschrift kann somit in bestimmten Fällen
Auswirkungen auf die Verlängerung einer Suchtnachsorgeleistung haben.

Der Beginn der Suchtnachsorge soll möglichst nahtlos, spätestens jedoch
innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Leistung zur medizinischen
Rehabilitation erfolgen (vgl. „Gemeinsames Rahmenkonzept der
Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen
Krankenversicherung zur Nachsorge im Anschluss an eine medizinische
Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ vom 31. Oktober 2012, Ziffer 6).

Beginnt die Suchtnachsorgeleistung nicht nahtlos, sondern innerhalb der
3 Monate nach Abschluss der Leistung zur medizinischen Rehabilitation,
dann ist bei einer **Verlängerung der Suchtnachsorgeleistung um
weitere 6 Monate** im Einzelfall künftig zu beachten, dass die
Suchtnachsorgeleistung spätestens 12 Monate nach Abschluss der
vorangegangenen Leistung zur Teilhabe endet.



Von besonderer Bedeutung ist es daher, frühzeitig den Kontakt zur Suchberatungsstelle herzustellen, damit ein möglichst nahtloser Beginn der Suchtnachsorge erfolgen kann.

Die Nachsorge-Richtlinie findet auf alle Nachsorgeleistungen Anwendung, die ab dem 1. Juli 2018 beantragt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Petermann'.

Andreas Petermann

Bitte beachten:

**Für evtl. Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner
Ihre Häuserbetreuerin/Ihr Häuserbetreuer
gemäß Rundschreiben Nr. 15/2017 vom 04.09.2017 zur Verfügung.**